

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martiny, Adler, Bachmaier, Blunck, Conrad, Conradi, Duve, Fischer (Homburg), Dr. Götte, Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Dr. Hauff, Ibrügger, Jansen, Dr. Jens, Kiehm, Koltzsch, Lennartz, Menzel, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Dr. Pick, Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schanz, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Tietjen, Waltemathe, Weiermann, Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/2307 —

Konsum und Umwelt — Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 13. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Umweltpolitik der Bundesregierung hat maßgeblich zu der erhöhten Sensibilität der Verbraucher und Verbraucherorganisationen für die Umweltrelevanz des Konsumverhaltens beigetragen. Die Bundesregierung ist mit den Fragestellern der Auffassung, daß das vorhandene Umweltbewußtsein verstärkt und insbesondere die Bereitschaft zu aktivem umweltbewußten Verhalten weiter gefördert werden muß. Die nachfolgenden Antworten zeigen das breite Spektrum der einschlägigen Bemühungen der Bundesregierung. Diese haben insbesondere bewirkt, daß von einer weiteren Zunahme der Belastungen von Natur und Umwelt durch Schadstoffe und Abfall generell nicht die Rede sein kann, sondern in wesentlichen Bereichen ein Rückgang und in anderen Bereichen zumindest ein nicht weiteres Ansteigen festgestellt werden kann.

Dieser insgesamt nur schrittweise zu vollziehende Trend zur generellen Schadstoffverminderung kann verstärkt und beschleunigt werden, wenn die Umweltqualität von Produkten und Dienst-

leistungen mehr als bisher zu einem selbstverständlichen Element des Leistungswettbewerbs in unserer Marktwirtschaft wird. Um dies zu erreichen, bedient sich die Bundesregierung zahlreicher Instrumente. Hierzu gehören insbesondere auch alle Maßnahmen, die das eigenverantwortliche Handeln der Akteure am Markt stärken. Einer verbesserten Information und Aufklärung der Verbraucher über Möglichkeiten zum umweltbewußten Verhalten mißt die Bundesregierung hierbei eine besondere Bedeutung bei. Die Bundesregierung wird deshalb im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1989 auch den notwendigen Mittelbedarf für die Beratung über umweltbewußtes Konsumverhalten prüfen.

Die Verbesserung und Intensivierung der Umweltaufklärung ist allerdings eine umfassende Aufgabe, die alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Bereiche leisten müssen. Dies schließt die Umwelterziehung in Kindergärten und Schulen ebenso ein wie die berufliche Bildung, die Arbeit von z. B. Kirchen, Umweltverbänden, Sportverbänden sowie vor allem die Beratungsarbeit der Verbraucherorganisationen. Die Bundesregierung unterstützt diese Aufklärungsarbeit bereits heute in vielfältiger Weise. Sie wird dies auch in Zukunft tun. Notwendig sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht neue Initiativen, sondern die kontinuierliche Fortführung und Intensivierung der an zahlreichen Stellen bereits heute geleisteten guten Arbeit.

I. Umweltbelastungen durch und in privaten Haushalten

1. Welche Stoffe tragen nach Ansicht der Bundesregierung zur zunehmenden Umweltbelastung und Gesundheitsgefährdung in privaten Haushalten bei?
2. Welche Verbrauchsgüter sind nach Erkenntnis der Bundesregierung besonders umweltschädlich und aus welchen Gründen? Gibt es umweltschonende Alternativen zu diesen Produkten?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zu „Chemie im Haushalt und Innenraumbelastung“ vom 19. November 1985 (Drucksache 10/4285) umfassend zur Umweltbelastung und möglichen Gesundheitsgefährdung von Stoffen und Verbrauchsgütern, die im privaten Haushalt Verwendung finden, Stellung genommen. Sie hat darin auch auf umweltschonende Alternativen hingewiesen, soweit diese verfügbar sind.

Die luftgetragenen Schadstoffe werden darüber hinaus ausführlich im Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen über „Luftverunreinigungen in Innenräumen“ vom Mai 1987 beschrieben.

3. Welche Verbrauchsgüter werden durch besonders umweltbelastende Produktionsmethoden oder aus Materialien hergestellt, deren Beschaffung zur Zerstörung der Umwelt bzw. zur Ausrottung bedrohter Tier- und Pflanzenarten beiträgt?

Grundsätzlich kann jede Herstellung von Verbrauchsgütern zur Belastung der Umwelt und zur Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten führen. Eine damit verbundene direkte Zerstörung der

Umwelt bzw. Ausrottung von Pflanzen- und Tierarten ist aufgrund der umweltrechtlichen Vorschriften nicht zulässig. Bei der Herstellung von Verbrauchsgütern sind die Belastungen der Umwelt und von Tier- und Pflanzenarten unterschiedlich und generell nur schwer zu differenzieren, so daß eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Verbrauchsgütern kaum möglich ist. Die Belastungen der Umwelt und der Tier- und Pflanzenarten resultieren in erster Linie aus der Emission von Schadstoffen in Luft und Gewässer. Am gravierendsten erscheinen die Emissionen, die – wie z. B. bei der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder beim Betrieb von Kraftfahrzeugen – in großen Mengen flächendeckend in die Umwelt gelangen.

Bei der Gefährdung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten spielt die Zerstörung ihrer Lebensstätten bei allen flächenbeanspruchenden Maßnahmen eine große Rolle. Direkt läßt sich hier z. B. dem Verbrauchsgut Torf die Gefährdung der nur noch spärlich vorhandenen Moore als Lebensraum vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bei der Torfgewinnung zuordnen. Die Gefährdung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erfolgt auch weltweit durch ihre Entnahme aus der Natur, die teilweise entgegen den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und den nationalen Artenschutzregelungen illegal noch geschieht, um daraus z. B. Krokodilledertaschen, Pelze von gefleckten Katzen oder Elfenbein gegenstände herzustellen. Über die geschützten Arten gibt es umfassendes Informationsmaterial des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das interessierten Bürgern jederzeit zur Verfügung gestellt wird.

4. Kann die Bundesregierung mitteilen, in welchem Umfang der Müll in den letzten Jahren gestiegen ist und welchen Anteil Haushaltsmüll daran hatte?

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 27. August 1986 über den Vollzug des Abfallgesetzes (Drucksache 11/756) über die Entwicklung des Abfallaufkommens berichtet (s. dort S. 23 bis 29). Die Frage wird für einzelne Abfallgruppen insbesondere durch Tabelle 4 (S. 27) beantwortet.

Neuere Angaben allgemeiner Art liegen der Bundesregierung nicht vor. Grund hierfür ist, daß derartige Angaben im Rahmen der Umweltstatistik nur in bestimmten Abständen erhoben werden. Die letzte vorliegende statistische Erhebung bezieht sich auf das Jahr 1984.

Unter Berücksichtigung der Abfallmengen, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt werden, ist für 1984 von einer Gesamtabfallmenge von 220 Mio. Tonnen auszugehen.

Auf der Datenbasis der bundesweiten Hausmüllanalyse 1983/85 ergibt sich für Hausmüll eine Abfallmenge von 14 Mio. Tonnen. Dies entspricht etwa 6,5 % der Gesamtabfallmenge. Zahlenangaben, die nicht unmittelbar aus der Statistik des Statistischen Bun-

desamtes abgeleitet werden können, sind allerdings wegen abweichender Bezugsgrößen nur eingeschränkt aussagekräftig.

5. Liegen der Bundesregierung Informationen über die Zusammensetzung des Haushaltsmülls vor?

Die Angaben zur Hausmüllzusammensetzung sind in Teil 7 (S. 29) des zu Frage 4 genannten Berichtes enthalten.

6. Welche Ursachen haben nach Ansicht der Bundesregierung zum Anwachsen des Abfallberges beigetragen?

Die verfügbaren Zahlen weisen einen leichten Rückgang bei den Hausmüllmengen aus.

Die Auswertung der bundesweiten Hausmüllanalysen ergab 1985 gegenüber dem Jahr 1983 eine Reduzierung der Hausmüllmengen von 1 Million Tonnen zwischen den Bezugsjahren.

7. Wie hat sich der private Wasserverbrauch entwickelt, und wie gliedert er sich nach Verwendungszwecken auf?

Der Wasserverbrauch der privaten Haushalte ist regional sehr unterschiedlich. Nach einer Veröffentlichung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen schwankte er 1983 in einzelnen Versorgungsgebieten zwischen 121 l/Einwohner und Tag und 200 l/Einwohner und Tag.

Im Bundesdurchschnitt hat sich der private Wasserverbrauch nach Angaben des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft wie folgt entwickelt (BGW-Zahlspiegel: öffentliche Wasserversorgung 1987, Bonn, 1988):

1970	118 l/Einwohner und Tag
1980	140 l/Einwohner und Tag
1985	145 l/Einwohner und Tag
1987	143 l/Einwohner und Tag

Von 1986 auf 1987 hat sich die Wasserabgabe der öffentlichen Wasserversorgung an private Haushalte insgesamt um 1,7 % verringert.

Die Verwendung des privaten Wasserverbrauchs gliedert sich etwa wie folgt (Quelle: Bundesministerium des Innern: Wasserversorgungsbericht, Bonn, 1982, S.140):

Verwendungsart	personenbezogener Verbrauch	
	(l/d)	%
Baden/Duschen	38,8	28,95
Toilettenspülung	43,2	32,23
Geschirrspülen	7,8	5,82
Wäschewaschen	6,1	12,01
Trinken/Kochen	3,0	2,23
Raumreinigung	3,0	2,23
Körperpflege	8,0	5,97
Autopflege	2,1	1,56
Hausgartenbewässerung	5,0	3,73
Kleinstgewerbe	7,0	5,22
	134,0	100,0

8. Wie ist in den letzten Jahren die Belastung des Wassers durch private Haushalte gestiegen, und welche Gründe gab es dafür?

Über im einzelnen sicherlich sehr unterschiedlichen Belastungssteigerungen des Wassers durch private Haushalte liegen keine konkreten Untersuchungsergebnisse vor. Es wird auf die Hinweise in der Antwort auf die Frage 23 verwiesen.

9. Welche Entwicklung hat es bei der Abwasserbeseitigung der privaten Haushalte gegeben?

Die Abwasserbeseitigung der privaten Haushalte hat sich seit 1969 positiv entwickelt. Aufgrund der Ergebnisse der 83er statistischen Erhebungen und der seither getätigten weiteren Investitionen kann der heutige Stand der häuslichen Abwasserbeseitigung wie folgt abgeschätzt werden:

- Das Abwasser von rund 56,3 Millionen Einwohnern (92,1 % der Wohnbevölkerung insgesamt) wird in öffentlichen Kanalisationen gesammelt (1969: 79 %).
- Etwa 93,6 % dieses in Kanalisationen erfaßten häuslichen Abwassers wird in biologischen Kläranlagen behandelt (1969: 56 %).
- Rund 84,4 % (1969: 44 %) wird in biologischen Kläranlagen behandelt, die den Mindestanforderungen der ersten Abwasser-Verwaltungsvorschrift und damit den Kriterien der allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen.
- Etwa 3,5 % (1969: 26 %) des in Kanalisationen erfaßten Abwassers der privaten Haushalte wird noch in mechanischen Kläranlagen und rund 2,8 % (1969: 18,4 %) überwiegend in privaten Kleinkläranlagen behandelt.
- Das häusliche Abwasser von etwa noch 4,8 Millionen Einwohnern (7,9 % der Wohnbevölkerung insgesamt) wird nicht in öffentlichen Kanalisationen erfaßt (1969: 21 %). Es wird gleichfalls überwiegend nach Behandlung in privaten Kleinkläran-

lagen beseitigt. Der Anteil der in Streusiedlungen lebenden Einwohner, deren Abwasser voraussichtlich nicht in öffentlichen Kanalisationen erfaßt und in öffentlichen Kläranlagen behandelt werden kann, wird auf 6 bis 7 % geschätzt.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Maße die Belastung des Bodens in Privatgärten durch Düngung und Pestizidanwendungen zugenommen hat?

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln in Privatgärten gibt es keine amtliche Statistik. Bei Pflanzenschutzmitteln wird nach Schätzungen des Industrieverbandes Pflanzenschutz pro Jahr und Privatgarten im Durchschnitt ca. 10 bis 12 DM ausgegeben, wobei dies fast ausschließlich Insektizide und Fungizide betrifft. Die Zulassung, Abgabe im Einzelhandel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist durch das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBI. I S. 1505) geregelt.

Nach § 6 des Pflanzenschutzgesetzes ist der Anwender verpflichtet, Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis anzuwenden. Mit der vorgeschriebenen Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes werden die Gewichte zugunsten nicht-chemischer Maßnahmen verschoben. Stärker als bisher ist zu prüfen, ob die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel notwendig ist.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 des Pflanzenschutzgesetzes) verschärft worden. So müssen z. B. Packungen, die für den Haus- und Kleingartengartenbereich vorgesehen sind, gebrauchsfertige Mischungen enthalten oder über Einrichtungen verfügen, die eine genaue Dosierung ermöglichen.

Außerdem wird ab 1. Juli 1988 die Selbstbedienung bei Pflanzenschutzmitteln verboten, und Verkäufer müssen sachkundig sein (§ 22 des Pflanzenschutzgesetzes). Nähere Bestimmungen sind in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBI. I S. 1752) enthalten. Diese Regelungen sind nicht zuletzt mit Blick auf die vielen Klein- und Hobbygärtner getroffen worden, damit unnötige Belastungen in diesem Bereich vermieden werden.

Über Düngemittelaufwendungen liegen keine Schätzungen vor. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß typische Gartenböden vielfach einen Nährstoffgehalt aufweisen, der über dem vergleichbarer Böden im Umland der Siedlungen liegt. Die so erhöhte Nährstoffversorgung hat zunächst eine von den Garteninhabern erwünschte höhere Bodenfruchtbarkeit zur Folge, kann jedoch auch Werte erreichen, bei denen eine Nitratauswaschung ins Grundwasser nicht mehr auszuschließen ist. Der Bundesregierung liegen Informationen vor, wonach einige Gemeinden einschlägige Bodenuntersuchungen vorgenommen haben und weitere Gemeinden derartige Untersuchungen planen. Systematische Untersuchungen der Böden in Privatgärten im Hinblick auf Nähr-

stoffgehalte und Rückstände von Pestiziden, aus denen auch auf die zeitliche Entwicklung geschlossen werden könnte, liegen der Bundesregierung dagegen nicht vor.

Wegen der Bedeutung der Fragestellung wird im Auftrag des Umweltbundesamtes z. Z. ein Forschungsvorhaben „Belastung in Haus- und Kleingärten durch anorganische und organische Stoffe mit Schadstoffcharakter“ durchgeführt, mit dessen Ergebnissen eine bessere Beurteilung der möglichen Belastungssituationen und -ursachen durch Schwermetalle und organische Stoffe in Haus- und Kleingärten im innerstädtischen Bereich ermöglicht werden soll. Mit der Fertigstellung ist 1990 zu rechnen. In der Untersuchung wird davon ausgegangen, daß die Belastungen vorwiegend ihre Ursache haben in Flugstäuben, Sedimenten, Komposten, Ernterückständen, Wegematerialien, Aschen, Düngestoffen sowie unbekannten Fremdböden oder geogenen Gehalten. Voruntersuchungen haben gezeigt, daß besonders Zink, Blei, Cadmium und Kupfer sowie organische Verbindungen zum Teil beträchtlich über den Gehalten von Ackerböden liegen.

11. Welche Umweltbelastungen entstehen beim Streuen im Winter durch private Haushalte?

Durch den Einsatz von Streusalz auf Straßen und Gehwegen können Belastungen des Grundwassers, des Straßenbegleitgrüns sowie Materialschäden verursacht werden. Auch von anderen Auftaumitteln, die chemisch anders zusammengesetzt sind, können ökologisch nachteilige Wirkungen, z. B. durch unerwünschte Überdüngung ausgehen. Die Verwendung von Streusalz und anderen Auftaumitteln durch private Haushalte unterscheidet sich in ihren ökologischen Folgen insofern qualitativ nicht von der durch öffentliche Stellen.

Die Bundesregierung setzt sich seit langem dafür ein, die Verwendung von Streusalz auf Bürgersteigen einzuschränken und statt dessen abstumpfende Materialien einzusetzen. Für solche unter Umweltgesichtspunkten günstigere abstumpfende Materialien wurde das Umweltzeichen vergeben. Zahlreiche Kommunen haben Verwendungsbeschränkungen für Streusalz in ihre Satzungen aufgenommen. Die Reduzierung des Streusalzeinsatzes durch die Gemeinden im Straßenbereich und bei Gehwegen hat nicht zu erhöhter Unfallhäufigkeit geführt, da die Fahrgeschwindigkeit der Straßensituation angepaßt wurde. Zahlen zum Streusalzabsatz an private Haushalte liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit durch Freizeitaktivitäten (Sport, Autopflege, Do-it-your-self-Aktivitäten) Umweltbelastungen entstehen?

Umweltbelastungen können durch eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten entstehen.

Beispiele dafür sind aus dem Bereich des Sports:

- Belastungen (vor allem Lärmbelastungen) im innerörtlichen Bereich durch den Sportbetrieb;
- Belastungen von Natur und Landschaft aufgrund zeitlicher und räumlicher Konzentration von Erholungssuchenden, verbunden mit dem Bau und Betrieb von Freizeitinfrastruktur; darüber hinaus Belastungen in Form von Flächenversiegelungen, Luftverschmutzung, Abfall und Abwasser, Lärm, Erosion, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Schädigungen von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht „Umwelt und Sport“ vom 14. April 1988 (Drucksache 11/2134) hierzu eingehend Stellung genommen.

Beispiele aus dem Bereich der Autopflege sind:

- Belastungen von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Autowaschen auf Grundstücksflächen ohne Abfluß oder Kanalisation und in Gebieten mit Trennkanalisation (möglicher Abfluß über den Regenwasserkanal);
- unsachgemäßes Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln.

Der Do-it-yourself-Bereich ist sowohl hinsichtlich möglicher Innenraumbelastungen durch die Verwendung schadstoffhaltiger Materialien als auch durch Wasser- und Abfallprobleme aufgrund unsachgemäßener Entsorgung solcher Produkte von besonderer Umweltrelevanz. Hinsichtlich der Art der Problemstoffe und Verbrauchsgüter wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu „Chemie im Haushalt und Innenraumbelastung“ (Drucksache 10/4285) verwiesen.

Quantitative Angaben zu den einzelnen Belastungsarten kann die Bundesregierung nicht machen.

13. Was geschieht mit dem in privaten Haushalten anfallenden Sondermüll? Welcher Prozentsatz wird aus den privaten Haushalten abgeholt? Welcher Prozentsatz wird von den Verbrauchern auf die dafür bestimmten Plätze gebracht? Welcher Prozentsatz landet vorschriftswidrig im Hausmüll?

Der Bundesregierung liegen über die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemstoffe Zahlen aus der bundesweiten Haussüllanalyse der Untersuchungsperiode 1983 bis 1985 vor.

Danach fallen jährlich in privaten Haushaltungen ca. 14 Millionen t Hausmüll an. Dieser Hausmüll enthält an Problemstoffen ca. 60 000 t (0,4 %), die im Hausmüll verbleiben, und ca. 6 000 t (0,04 %), die getrennt erfaßt werden.

Nach Abfallgesetz haben die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Dazu zählen auch die Problemstoffe in den Abfällen der privaten Haushalte. Die Modalitäten der Ersammlung und weiteren Entsorgung dieser Problemstoffe sind nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern unterliegen dem kommunalen Satzungsrecht.

Eine vorschriftswidrige Entsorgung von Problemstoffen zusammen mit dem Hausmüll aus privaten Haushalten kann nur dann vorliegen, wenn die Problemstoffe durch Satzung der entsorgungspflichtigen Körperschaft von der allgemeinen Hausmüllentsorgung ausgeschlossen sind. Im Falle eines Ausschlusses von Problemstoffen aus privaten Haushalten ist die entsorgungspflichtige Körperschaft verpflichtet, für diese Stoffe adäquate und zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten vorzuhalten. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, inwieweit solche Entsorgungsangebote von den privaten Haushalten angenommen werden.

Die Bundesregierung unterstützt die entsorgungspflichtigen Körperschaften in deren Bemühen um getrennte Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen durch Maßnahmen auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 AbfG.

14. Welchen Anteil haben private Haushalte an den in die Luft emittierten Schadstoffen, und welche Anteile davon entfallen auf veraltete Heizungsanlagen und offene Kamine?

Der Anteil der Feuerungsanlagen der privaten Haushalte an den jährlichen Gesamtemissionen betrug im Jahre 1986 beim SO₂ ca. 6 %, beim Staub ca. 6,5 %, bei den Stickstoffoxiden und den flüchtigen organischen Verbindungen je ca. 3 % und beim Kohlenmonoxid ca. 9 %. Über die darin enthaltenen Anteile älterer Heizungsanlagen und offener Kamine liegen keine genaueren Daten vor.

II. Verringerung der Umweltbelastung durch die privaten Haushalte

15. Welche Informationen hält die Bundesregierung als Grundlage für umweltbewußtes Verhalten für notwendig, und wie will sie diese den Verbrauchern zugänglich machen?
16. Hält die Bundesregierung das bestehende Informationsangebot in diesem Bereich für ausreichend?
17. Ist es nach Meinung der Bundesregierung notwendig und richtig, den Verbrauchern Informationen über die Folgekosten und schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Natur zu vermitteln, die bei bestimmtem Konsum und Freizeitverhalten entstehen, um notwendige Verhaltensänderungen zu erreichen?
18. Welche Einflußmöglichkeiten haben Verbraucher auf die von ihnen verursachte Umweltbelastung?
19. Wie können die Verbraucher wirksamer über die Umwelt- und Naturzerstörungen bei der Produktion und Beschaffung bestimmter Produkte informiert werden, um ihnen Entscheidungsgrundlagen für notwendiges umweltverträgliches Kauf- und Konsumverhalten zur Verfügung zu stellen?

Es ist ein erklärtes Ziel der Umweltvorsorgepolitik der Bundesregierung, die Verantwortung aller an der Verursachung von Umweltbelastungen Beteiligten zu wecken und zu stärken. Neben dem Einsatz rechtlicher Instrumente sieht sie in der Information und Aufklärung über die Art der Belastungen sowie über mögliche Folgekosten umweltschädlichen Verhaltens ein entscheidendes Mittel, um ein umweltbewußtes Konsum- und Freizeitverhalten zu erreichen. Der Verbraucher kann in unserer auf

dem Mechanismus von Angebot und Nachfrage beruhenden Marktwirtschaft durch sein Kaufverhalten das Marktangebot maßgeblich beeinflussen. Durch die umweltbewußte Wahl von Gütern, durch sparsamen und umweltgerechten Verbrauch bis hin zur umweltgerechten Entsorgung von Produkten kann er zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen beitragen.

Die Bundesregierung sieht in der Vermittlung entsprechender Informationen und Umweltaufklärung eine umfassende Aufgabe, die alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Bereiche leisten müssen. Dies schließt die Umwelterziehung in Kindergärten und Schulen ebenso ein wie die berufliche Bildung, die Verbraucheraufklärung durch Verbraucherorganisationen, die Arbeit von Kirchen, Umweltverbänden, Sportverbänden und anderen Einrichtungen unseres gesellschaftlichen Lebens. Ein besonderes Gewicht kommt dabei der journalistischen Arbeit in Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen zu.

Die Förderung der Umweltaufklärungsarbeit in diesen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen im Wege der Informationsbereitstellung und durch finanzielle Beiträge ist seit langem fester Bestandteil der Umweltpolitik der Bundesregierung. So hat die Umweltaufklärungsarbeit des Umweltbundesamtes seit Jahren ihren Schwerpunkt in der Vermittlung von Verhaltensempfehlungen für Verbraucher. Das Umweltbundesamt hält eine Fülle von einschlägigen Broschüren und anderen Informationsmaterialien bereit, beteiligt sich regelmäßig an Verbraucherausstellungen, fördert durch Modellvorhaben und im Wege der Verbändeförderung entsprechende Aktivitäten einschlägig tätiger Institutionen. Auch das Umweltzeichen (s. dazu Frage 32) ist in diesem Zusammenhang als ein wichtiges und wirksames Instrument der Verbraucheraufklärung bedeutsam.

Die Bundesregierung wird ihre Informationsarbeit weiter intensivieren. Sie wird insbesondere darauf hinwirken, daß Verbraucherorganisationen, Hersteller und Handel dem Verbraucher noch bessere Entscheidungsgrundlagen für ein umweltverträglicheres Kauf- und Konsumverhalten zur Verfügung stellen.

20. Sieht die Bundesregierung in der Vermeidung von Abfall eine sinnvolle Strategie zur Verringerung des Haushaltsmülls, und wie will sie dies erreichen?

Die Bundesregierung sieht in der Vermeidung von Abfällen das wichtigste Ziel ihrer Abfallwirtschaftspolitik. Sie strebt eine Vermeidung von Abfällen überall dort an, wo dies sinnvoll und machbar ist.

Auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages (§§ 1 a, 14 Abfallgesetz) setzt die Bundesregierung zunächst auf kooperative Vereinbarungen mit den jeweiligen Marktbeteiligten zur Vermeidung schadstoffhaltiger Abfälle oder von Abfallmengen. Soweit diese nicht zielführend sind, schöpft die Bundesregierung die

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aus, wie dies bereits mit der Altölverordnung geschehen ist.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß hierdurch die Abfallbeseitigung vollkommen entbehrlich wird. Selbst bei Ausschöpfung aller Vermeidungspotentiale werden immer Abfälle verbleiben, die entsorgt werden müssen.

21. In welchem Ausmaß könnte der Haushaltsabfall durch umweltbewußtes Verhalten verringert werden?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß umweltbewußtes Verhalten der Verbraucher, beispielsweise durch den Kauf abfallarmer oder abfallvermeidender Produkte, zu einer Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beiträgt.

Auf Grund der Vielfalt und der Verschiedenartigkeit der im Markt befindlichen Produkte und Verpackungen sowie auf Grund unterschiedlicher möglicher Handlungsweisen der Verbraucher läßt sich jedoch gegenwärtig die Verringerung des Hausmüllaufkommens quantitativ nicht exakt abschätzen.

22. Hält die Bundesregierung die Leistung von Herstellern und Händlern hinsichtlich sparsamer Verpackung für ausreichend? Hält sie die Informationen durch Hersteller und Händler angesichts der Umweltrelevanz der Verpackungen für ausreichend, falls nein, wie will die Bundesregierung darauf hinwirken, daß Hersteller und Händler ihr Verhalten ändern?

Die Bundesregierung begrüßt generell Maßnahmen zur Reduzierung des Verpackungsvolumens. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß Hersteller und Händler insbesondere hinsichtlich des Angebots von Mehrwegverpackungen ihre Leistungen noch verbessern können. Generell läßt sich die Frage, ob eine Verpackung bei handelsüblichen Artikeln angemessen ist oder ob sie im Übermaß vorliegt, nach Auffassung der Bundesregierung nur am konkreten Beispiel beantworten. Auf Grund der großen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Produkte dürfte es schwierig sein, Herstellern und Händlern objektive und allgemeine Kriterien vorzugeben, die auf die Notwendigkeit oder den möglichen Verzicht einer Verpackung hinweisen.

Die Bundesregierung fordert aber von den Herstellern und Vertreibern bestimmter Verpackungen Informationen für die Verbraucher über eine funktional orientierte Kennzeichnung der Verpackungen, wie z. B. „Einweg“ und „Mehrweg“ bei Getränkeverpackungen und eine Materialkennzeichnung bei Verpackungsarten, deren noch nicht vorhandene flächendeckende stoffliche Verwertung ökonomisch möglich erscheint (z. B. bei Kunststoffen).

23. In welchem Ausmaß könnte die Belastung von Boden, Wasser und Luft durch die privaten Haushalte verringert werden?

Belastungen von Böden durch private Haushalte können direkt durch Nutzung von Flächen, über die die privaten Haushalte als Eigentümer und Mieter verfügen, und indirekt über die von privaten Haushalten ausgehende allgemeine Umweltbelastung erfolgen über Umfang und Intensität der von privaten Haushalten bewirtschafteten Gärten und die davon ausgehende unmittelbare Beeinflussung des Bodens liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen statistischen Zahlen vor. Die Flächen der Wohnbaugrundstücke machen 3,4 % der Gesamtfläche aus. Daraus läßt sich schätzen, daß die Gesamtfläche privater Gärten bei ca. 2 % liegen dürfte. Rein quantitativ tritt der direkte Einfluß privater Haushalte auf Böden deshalb gegenüber dem Einfluß der Landwirtschaft deutlich zurück. Qualitativ kommt dem Bodenschutz in privaten Gärten jedoch hohe Bedeutung zu, da diese vielfach in den ohnehin stark belasteten Ballungsräumen liegen.

Eine Verringerung möglicher Bodenbelastungen läßt sich erreichen, wenn Düngemittel nur nach Prüfung des Bedarfs verwendet werden, bei den Pflanzenschutzmitteln auf Herbicide vollständig verzichtet wird und andere Pflanzenschutzmittel nur nach den im Pflanzenschutzgesetz festgesetzten Regeln angewendet werden. Darüber hinaus bietet sich bei Gärten an, durch eine standortgerechte Zier- und Nutzpflanzenwahl ausreichend Lebensraum für Nützlinge zu schaffen, um auf diese Art und Weise die Empfindlichkeit der Gartenvegetation zu begrenzen und Schäden auch ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in engen Grenzen zu halten. Eine Entlastung des Bodens ließe sich auch durch Entsiegelung befestigter Flächen erreichen. Es sollten möglichst keine über die ursprüngliche Bauplanung hinausgehenden Befestigungen von Wegen und Freiflächen erfolgen, da hierdurch neben der Versickerungsleistung insbesondere die Filterfunktion des Bodens beeinträchtigt wird.

Der indirekte Beitrag privater Haushalte zur Entlastung der Böden von bedenklichen Stoffeinträgen wird sich in dem Maße vergrößern, wie die auch auf die privaten Haushalte gerichteten Maßnahmen der Bundesregierung zur Luft- und Gewässerreinhaltung sowie zur Vermeidung von Abfällen wirksam werden und die Haushalte bei ihren Kaufentscheidungen und ihrem Konsumverhalten auf die Umweltverträglichkeit achten.

Zur Entlastung der Gewässer können die privaten Haushalte wesentlich beitragen, besonders durch sparsamen Gebrauch von Wasser und durch zurückhaltende Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie sonstigen Haushaltschemikalien, die anschließend in das Abwasser gelangen. Das Ausmaß möglicher Entlastungen des Abwassers und damit indirekt auch der Gewässer läßt sich pauschal nicht quantifizieren. Hinweise geben jedoch die Antworten auf die Fragen 7 bis 9 und 41.

Die Feuerungsanlagen der privaten Haushalte tragen nur in geringem Umfang zur Gesamtbelastung der Luft mit Schadstoffen bei (s. Antwort auf Frage 14). Wesentlich bedeutender dagegen kann der Anteil dieser Anlagen an den örtlichen Schadstoffbelastungen insbesondere in den Ballungsgebieten sein. Die hier auf

engem Raum vorhandene Vielzahl von Feuerungsanlagen verursacht im Winter deutlich über dem Durchschnitt liegende Luftbelastungen. Die örtlichen Belastungen können durch den Einsatz emissionsarmer Brennstoffe und moderner Heizungsanlagen sowie durch den Einsatz leitungsgebundener Energien verringert werden. Diesen Erkenntnissen Rechnung tragend hat die Bundesregierung eine Novelle zur Verordnung über Feuerungsanlagen mit verschärften Anforderungen an die Qualität der Brennstoffe und die Emissionsminderung der Feuerungsanlagen beschlossen. Die Novelle liegt z. Z. dem Bundesrat zur Zustimmung vor.

24. Welche Beträge könnten die privaten Haushalte durch umweltbewußtes Verhalten im Jahr sparen?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, welchen Einfluß ein umweltbewußtes Verbraucherverhalten auf die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte hat. Sie geht davon aus, daß für den einzelnen Haushalt in Abhängigkeit von den individuellen Lebensumständen erhebliche Sparpotentiale durch umweltbewußtes Verhalten zu realisieren sind.

Große Einspareffekte ergeben sich zum einen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung, zum anderen kann der sparsame Verbrauch oder Verzicht auf bestimmte umweltbelastende Produkte zur Einsparung führen.

In manchen Fällen werden Einspareffekte indirekt wirken, indem der einzelne Haushalt durch vermiedene Umweltbelastungen – z. B. durch eine Reduzierung der Entsorgungskosten – auch von Gebührensenkungen profitiert.

25. Hält die Bundesregierung die Intensivierung der Verbraucherberatung in Umweltfragen für sinnvoll?

Ja. Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß die Verbraucherorganisationen zunehmend auch Umweltgesichtspunkte in ihre Beratungs- und Aufklärungsarbeit aufgenommen haben. Sie begrüßt vor allem die Aufnahme der Verpflichtung zur Prüfung der Umwelteigenschaften von Produkten in die Satzung der Stiftung Warentest. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß diese Bemühungen fortgesetzt und intensiviert werden sollten.

26. Welche Organisationen sind bisher in der Umweltberatung tätig gewesen, und wie bewertet die Bundesregierung die Beratungsergebnisse?
27. Wie viele Umweltberater gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele davon sind im öffentlichen Bereich tätig?
28. Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen für die Umweltberater?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Zahlen zur Institutionalisierung der Umweltberatung in der Bundesrepublik Deutschland vor. Nach einer Untersuchung der Universität Bielefeld gab es zum Zeitpunkt der Erhebung (September 1987) mindestens 108 Umweltberatungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer:

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	16
Bayern	2
Berlin	2
Hamburg	4
Hessen	18
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	29
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	3
Schleswig-Holstein	7
Summe:	108

Quelle: H.-P. Obladen: Thesen zum Stand der Professionalisierung der Umweltberatung. In: Kommunalwirtschaft, 1987, H. 10.

Träger der Umweltberatungseinrichtungen sind Kommunen, Verbraucherzentralen, Umweltorganisationen oder speziell gegründete Vereine.

Die Anteile gliedern sich wie folgt:

Gebietskörperschaft	61 %
Verbraucherberatungsstellen	21 %
Umweltorganisationen	9 %
Vereine ausschließlich für Umweltberatung	3 %
Sonstige	6 %

Quelle: H.-P. Obladen: Thesen zum Stand der Professionalisierung der Umweltberatung. In: Kommunalwirtschaft, 1987, H. 10.

Eine offizielle Statistik über die Anzahl der derzeit tätigen Umweltberater gibt es nicht. Auch gibt es keine offiziellen Daten darüber, wie viele Umweltberater im öffentlichen Bereich tätig sind. Die Bundesregierung schließt jedoch aus der Art der Trägerschaft von Umweltberatungseinrichtungen, daß der größte Anteil im öffentlichen Dienst tätig ist.

Nach Angaben einer Studie der Universität Bielefeld (Graefner u. a., 1987) absolvierten die zum Zeitpunkt der Erhebung tätigen Umweltberater unterschiedliche Studiengänge vorwiegend an Fachhochschulen oder Universitäten:

Qualifikation	%
Diplom Biologie	13,4
Diplom Ökotrophologie	13,4
Diplom Chemie	8,0
Diplom Geographie	5,4
Diplom Geologie	2,7
Diplom Sportlehre	2,7
Dipl.-Ing. Agrarwissenschaft	2,7
Dipl.-Ing. Umwelttechnik	2,7
Dipl.-Ing. chemische Technik	2,7
Dipl.-Ing. Ernährungs- und Haushaltstechnik	2,7
Dipl.-Ing. Raumplanung	2,7
 Diplom-Abschlüsse insgesamt	59
Lehramtsstudiengänge	38
Fachschulabschlüsse	3
 Summe	100

Quelle: G. Graeßner u. a.: Professionalisierung und Qualifikation von Umweltberatern – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Diskussionsbeiträge zur Ausbildungsforschung und Studienreform, Universität Bielefeld, 1987, H.1.

Der Bundesregierung sind 15 verschiedene Einrichtungen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland zur Aus- und Weiterbildung von Umweltberatern bekannt, wie z. B. die Stiftung Verbraucherinstitut, Berlin, die Aktionsgemeinschaft Umwelt, Gesundheit, Ernährung (A.U.G.E.), Hamburg, die Universität Essen, die Universität Bielefeld, das Forschungs- und Beratungszentrum für Ökologie und Umwelttechnik, Offenbach, die GTU – Gesellschaft für Technologie- und Umweltschutzberatung, Frankfurt und der Gemeinnützige Verein für Berufsförderung und Industriepädagogik – bfi e. V., Nürnberg.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur qualitativen Bewertung der Umweltberatungsergebnisse vor. Sie schließt jedoch aus der großen Nachfrage nach Umweltberatungsangeboten, daß der Bedarf nach Beratung und die Bereitschaft, Verhaltensempfehlungen anzunehmen, groß ist.

29. Hält die Bundesregierung die Schulungsmöglichkeiten des Verbraucherinstituts für Lehrer- und Jugendbetreuer für ausreichend?

Das Verbraucherinstitut ist eine Stiftung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der Stiftung Warentest. Seine Aufgabe ist neben der Förderung der Aufgaben der Stifter die Erarbeitung von Material zur Verbraucherinformation und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Verbraucherbildung und -information.

Der jährliche Arbeitsplan des Verbraucherinstituts wird durch den Verwaltungsrat der Stiftung festgelegt, dem kein Vertreter der Bundesregierung angehört. Dem Verwaltungsrat obliegt es auch, jeweils Schwerpunkte für die Maßnahme des Verbraucherinsti-

tuts zu setzen. Diese liegen derzeit primär im unmittelbaren Fortbildungsbedarf der Verbraucherorganisationen und ihrer Beratungskräfte. In den letzten Jahren hat die Umweltberatung dabei zunehmend an Bedeutung gewonnen.

30. Welche Kriterien legt die Bundesregierung an die Umweltverträglichkeit von Produkten an?

Die Umweltverträglichkeit von Produkten bemäßt sich daran, ob die Rohstoffe, der Herstellungsprozeß, Transport und Lagerung, Ge- bzw. Verbrauch und die Entsorgung die Umwelt nicht oder nur wenig belasten. Konkrete Anforderungen und Kriterien lassen sich nur von Produkt zu Produkt einzelfallbezogen definieren.

III. Politische Initiativen

31. Wie will die Bundesregierung gegenüber der Wirtschaft erreichen, daß umweltbelastende Haushaltsprodukte nicht mehr auf den Markt gebracht werden?

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit dafür gesorgt, daß die von Haushaltsprodukten ausgehende Umweltbelastungen vermindert wurden.

So wurde durch die bereits 1980 erlassene Phosphathöchstmen genverordnung eine deutliche Verminderung des Phosphatgehalts der Wasch- und Reinigungsmittel und damit der Gewässer erreicht. Verstärkt wurde dies auch durch die fortschreitende Umstellung von phosphathaltigen auf phosphatfreie Wasch- und Reinigungsmittel durch die Waschmittelindustrie.

§ 5 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sieht als Neuerung vor, daß das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln durch Rechtsverordnung beschränkt werden kann, wenn dies zur Verhütung einer vermeidbaren Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung, und einer Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen geboten ist.

Die Bundesregierung hat vorerst keinen Gebrauch von dieser Verordnungsermächtigung gemacht, weil sie freiwillige – und damit rascher greifende – Vereinbarungen mit der Industrie vorzieht.

Diese hat, um schädliche Auswirkungen auf die Gewässer durch den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln weiter zu vermindern, z. B. bereits folgende freiwillige Verzichts- oder Beschränkungserklärungen abgegeben:

— Verzicht auf Alkylphenolethoxylate (APEO), 1986, in Haushaltsreinigungsmitteln und in Waschmitteln für Haushalte und gewerbliche Wäschereien, da diese Verbindungen biologisch schwer abbaubar sind. Im industriellen Bereich soll nach Alternativen geforscht werden.

- Erklärung über den begrenzten Einsatz von Nitrolotriacetat (NTA), 1986. Aufgrund dieser Zusage ist der Einsatz von NTA in Wasch- un Reinigungsmitteln zur Zeit praktisch unbedeutend.
- Zusage über die Verbesserung von technischen Einrichtungen zum Waschen und Reinigen, 1986. Ziel ist die Entwicklung bzw. Verbesserung von Wasch- und Reinigungsgeräten, um so wenig Wasch- und Reinigungsmittel, Energie und Wasser wie möglich zu verbrauchen.
- Freiwillige Mitteilung der Rahmenrezepturen und sonstiger Angaben zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln, 1986. Hierdurch soll die Beurteilung verbessert werden.
- Erklärung über den Verzicht auf leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) in Wasch- und Reinigungsmitteln, 1987.

Darüber hinaus unterliegen umweltbelastende Haushaltsprodukte, die im Sinne des Chemikaliengesetzes als gefährliche Stoffe oder Zubereitungen oder als Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten, gewertet werden können, den Eingriffsermächtigungen des Chemikaliengesetzes für Verbote und Beschränkungen. Diese Eingriffsermächtigungen vor allem in § 17 sollen bei der Novellierung des Chemikaliengesetzes aus Vorsorgegründen erleichtert und vereinfacht werden.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung sind:

- das Verbot bestimmter Stoffe oder Zubereitungen, wie dies die Bundesregierung mit dem Verbot von PCP beabsichtigt;
- die Förderung von weiteren freiwilligen Vereinbarungen mit der Industrie, wie z. B. die Selbstbeschränkungspflicht der Industriegemeinschaft Aerosole (1987) zur Rückführung des Einsatzes von FCKW in Spraydosen;
- die Förderung marktwirtschaftlicher Anreizinstrumente, wie dies im produktbezogenen Umweltschutz das Umweltzeichen darstellt.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kriterien für die Vergabe des blauen „Umweltengels“ unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß
- das Prädikat „umweltfreundlich“ immer nur im Vergleich zu umweltschädlicheren Produkten vergeben wird, also über die Gesamtumweltrelevanz des Produktes keine Aussage enthält;
 - für besonders umweltfreundliche Produkte, die eine wirkliche Alternative zu einer insgesamt umweltschädlichen Produktgruppe darstellen (Fahrrad – Auto) das Prädikat „umweltfreundlich“ nicht verliehen werden kann;
 - das Prädikat „umweltfreundlich“ zu irreführender Werbung mißbraucht werden kann, wenn trotz kleiner Fortschritte in bezug auf eine geringere Umweltbelastung der Gebrauch der Produkte (z. B. Waschmittel, PET-Flaschen) weiterhin mit einer nicht unerheblichen Umweltbelastung verbunden ist?

Das Umweltzeichen ist eine Produktkennzeichnung, die auf jeweils abgegrenzten Käufermärkten eine Aussage über die

Umwelteigenschaften eines Produktes im Vergleich zu anderen demselben Gebrauchsziel dienenden Produkten trifft. Sie ähnelt insofern dem vergleichenden Warentest, bei dem ebenfalls nur gleichartige Produkte miteinander verglichen werden.

Das Umweltzeichen ist als marktkonformes Instrument der Umweltpolitik konzipiert, indem es die Konkurrenz zwischen den Anbietern einer bestimmten Ware nutzt, um mit Hilfe des Leistungswettbewerbs Umweltentlastungen zu bewirken. Das Umweltzeichen kann und soll nicht die Aufgaben der allgemeinen Umwelterziehung und Umweltaufklärung ersetzen, die darauf zielen, das Verhalten grundsätzlich zu verändern. So kann z. B. das Fahrrad nur mit Hilfe der allgemeinen Umweltaufklärung und durch den Bau von Radwegen gefördert werden, nicht aber dadurch, daß jeder Hersteller eines Fahrrades sein Erzeugnis mit dem Umweltzeichen kennzeichnet.

Fahrradhersteller und Autoproduzenten stehen überdies miteinander nicht im Wettbewerb, so daß eine Kennzeichnung von Fahrrädern keinerlei Einfluß auf die wünschenswerte Reduzierung der Abgasemissionen von Autos ausüben würde. Über die Gesamtumweltrelevanz eines Autos muß der Verbraucher daher in anderer Form als mit einer Produktkennzeichnung informiert werden. Die Bundesregierung hat diese Aufklärungsarbeit in der Vergangenheit intensiv geleistet, so daß nicht davon auszugehen ist, daß die Verkehrsteilnehmer über die Umweltvorzüge eines Fahrrades im Vergleich zum Auto nicht informiert sind und etwa durch ein Umweltzeichen für den geregelten Dreiweg-Katalysator dazu verleitet werden könnten, ein entsprechend abgasgemindertes Auto anstelle eines Fahrrades zu kaufen.

Das Umweltzeichen will also dem Verbraucher bei seiner jeweiligen konkreten Kaufentscheidung Informationen über die relative Umweltverträglichkeit eines bestimmten Produkts innerhalb der gleichartigen Warengruppe bieten. Es orientiert sich hinsichtlich der Festsetzung der Anforderungskriterien nach dem am besten auf dem Markt verfügbaren Umweltstandard. Nur geringfügige Fortschritte, insbesondere wenn sie durch andere negative Umwelteigenschaften kompensiert werden können oder wenn die Umweltrelevanz eines Produktes vor allem von der Art der Verwendung – etwa dem sparsameren Verbrauch – abhängt, führen regelmäßig dazu, daß ein Umweltzeichen nicht vergeben wird.

Im übrigen gibt es für Waschmittel oder Einwegbehälter wie die PET-Flasche keine Umweltzeichen.

Das Umweltzeichen hat in den zehn Jahren seiner Existenz, die mit ihm verbundenen umweltpolitischen Erwartungen voll erfüllt. Es hat in einer Reihe von besonders umweltrelevanten Produktbereichen deutliche Umweltentlastungseffekte bewirkt. So hat sich z. B. auf dem Markt der Lacke der Anteil der schadstoffarmen Lacke von zunächst 1 % auf heute etwa 25 % erhöht. Hierdurch wurden etwa 40 000 t Lösemittel von der Umwelt ferngehalten. Bei Öl- und Gasbrennern konnte allein hinsichtlich der Emissionen von NO_x eine Verminderung um 30 % erreicht werden.

Das Umweltzeichen ist derzeit die einzige Aussage in der Umweltwerbung, die auf einem formalisierten, nachprüfbarer und hinsichtlich der Anforderungen anspruchsvollen Verfahren beruht. Der Verbraucher kann bei seiner konkreten Kaufentscheidung darauf vertrauen, daß er im Rahmen eines bestimmten Marktsegments die umweltfreundlichste Produktvariante kauft, wenn er auf das Umweltzeichen achtet. Die Bundesregierung hat jedoch in der letzten Zeit feststellen müssen, daß immer mehr von Firmen selbst erfundene Zeichen auf dem Markt auftauchen, die sich die Werbewirksamkeit der Aussage „umweltfreundlich“ zunutze machen, ohne daß der tatsächliche Gehalt dieser Aussage von unabhängigen Stellen überprüft worden wäre. Um solche Mitnahmeeffekte auszuschließen, hat die Jury Umweltzeichen beschlossen, das Wort „umweltfreundlich“ in der Umschrift des „Blauen Engel“ bei neuen Umweltzeichen künftig durch das Wort „Umweltzeichen“ zu ersetzen. Durch diese Änderung wird die Unverwechselbarkeit und der spezifische Charakter des Umweltzeichens betont.

Die Bundesregierung möchte im übrigen angesichts der generellen Zielsetzung dieser Kleinen Anfrage darauf hinweisen, daß das inzwischen 54 Vergabegrundlagen umfassende technische Regelwerk des Umweltzeichens nicht nur für Hersteller und Verbraucher sondern auch für die Verbraucherorganisationen eine überaus wertvolle fachliche Informationsgrundlage für Bemühungen um eine immer umweltverträglichere Gestaltung von Produkten darstellt. Die Bundesregierung sieht in der Fortsetzung dieser Arbeit deshalb einen besonders wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Verbraucherberatung.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Vergabe eines „Umweltteufels“ mit dem Prädikat „besonders umweltschädlich“ (z. B. für Zigaretten, Autos ohne Katalysator usw.), und wird sie sich dafür im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen bzw. dies unterstützen?
34. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, den Bundesumweltminister zu ermächtigen, für die Werbung bestimmter Produkte den Zusatz „schadet der Umwelt“ verbindlich vorzuschreiben, und wann wird sie die erforderlichen gesetzlichen Regelungen vorlegen?

Negativ-Kennzeichnungen wie es die Vergabe eines „Umweltteufels“ oder die Verpflichtung zu dem Zusatz „schadet der Umwelt“ in der Werbung wären, können nur aufgrund eines gesetzlichen Verbots wirksam werden. Solche Kennzeichnungspflichten bestehen derzeit bereits z. B. aufgrund entsprechender Regelungen der Gefahrstoffverordnung (vgl. auch Antwort auf Frage 36). Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die bewährte einzelfallbezogene Regelung von Kennzeichnungspflichten für umwelt- und gesundheitsgefährdende Produkte zugunsten der Einführung eines neuen pauschalen Etiketts wie „Umweltteufel“ oder den Zusatz „schadet der Umwelt“ aufzugeben. Hinsichtlich der Rauchtabakwaren hält die Bundesregierung ein solches Negativ-Prädikat im Sinne einer erfolgreichen Gesundheitsaufklärung sogar für nachteilig. Gerade bei ihren

Bemühungen um eine Förderung des Nichtrauchens legt die Bundesregierung großen Wert darauf, Polarisierungen in der Bevölkerung zwischen Rauchern und Nichtrauchern zu vermeiden, die eher Rückschläge bei der bisher erfolgreichen Gesundheitsaufklärung vor den Gefahren des Rauchens befürchten lassen.

Im übrigen davon läßt der gegenwärtige amtliche Warnhinweis auf Zigaretten-Packungen „Der Bundesgesundheitsminister: Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit“ keinen Zweifel an der Gesundheitsgefährlichkeit des Rauchens; hierbei ist heutzutage auch das Passivrauchen mit gemeint. Die EG-Kommission hat außerdem einen Richtlinien-Vorschlag über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen vorgelegt, nach der die Schadstoffangaben und Warnhinweise auf Zigaretten-Packungen vereinheitlicht werden sollen. Es ist daran gedacht, neben einem allgemeinen Warnhinweis wechselnde besondere Hinweise vorzuschreiben. Auf diese Weise dürfte auch in der Bundesrepublik Deutschland in absehbarer Zeit der Verbraucher von Zigaretten noch nachdrücklicher als bisher auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Rauchens hingewiesen werden.

Die Antwort auf die Frage 31 zeigt schließlich, daß die Bundesregierung in besonders umweltbelastenden Produktbereichen durch gesetzliche Vorschriften sowie Vereinbarungen mit den Herstellern dafür sorgt, daß die Umweltbelastungen auf das erreichbare Maß reduziert werden.

35. Wann wird die Bundesregierung den Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Abfallgesetzes verabschieden, um dem Verbraucher eine Markttransparenz auf dem Verpackungssektor zu bieten?

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Abfallgesetzes im November 1986 legte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Katalog mit Vorschlägen zur Umsetzung des neuen § 14 Abfallgesetz vor. In ihrem Bericht über den Vollzug des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (Drucksache 11/756) hat die Bundesregierung ausführlich über alle von ihr inzwischen durchgeföhrten oder eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung von § 14 AbfG berichtet.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus während der ausführlichen Beratungen des Berichts im Plenum und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu Fragen nach der Umsetzung Stellung genommen, die nach Redaktionsschluß ihres Berichts in Angriff genommen wurden.

Im übrigen hat der Maßnahmenkatalog grundsätzlich nicht zum Ziel, eine Markttransparenz für Verbraucher zu erreichen, sondern eine Verminderung der Umweltbeeinträchtigung herbeizuführen.

36. Wie steht die Bundesregierung zur Volldeklaration der Inhaltsstoffe von im Haushalt verwendeten Produkten (z. B. Lebensmittel, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel), und welche Schritte will sie unternehmen, um dies zu erreichen?

Eine eingehende Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen ist bereits in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung geregelt, durch die die EG-Kennzeichnungs-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden ist. Sie schreibt u. a. vor, daß grundsätzlich bei allen vorverpackten Lebensmitteln auf dem Etikett ein Verzeichnis der Zutaten anzugeben ist. Im Zutatenverzeichnis sind alle Zutaten, die bei der Herstellung des Lebensmittels verwendet werden, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils aufzulisten.

Die Vorschriften über die Kenntlichmachung von bestimmten Inhaltsstoffen bei kosmetischen Mitteln beruhen ebenfalls auf Gemeinschaftsrecht. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Pflicht zur Angabe von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel wesentlich erweitert werden muß, um dem Informationsbedürfnis von Ärzten und Verbrauchern Rechnung zu tragen. Sie hat daher der EG-Kommission im April 1986 Vorschläge zur Erweiterung der bestehenden Bestimmungen über die Kenntlichmachung von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel vorgelegt. Die damit verbundene Abkehr von dem in der Kosmetik-Richtlinie festgelegten Prinzip, nach dem nur die Kenntlichmachung potentiell gefährlicher Stoffe vorgesehen ist, lässt langwierige Erörterungen auf EG-Ebene erwarten. Die Bundesregierung wird jedoch weiterhin auf eine möglichst rasche Ergänzung der bestehenden Regelungen drängen.

Bei Bedarfsgegenständen wie Wasch- und Reinigungsmitteln müssen bereits jetzt nach den Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung bestimmte Stoffe, z. B. Formaldehyd, kenntlich gemacht werden. Durch Umsetzung der Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in deutsches Recht werden weitere Vorschriften zur Kenntlichmachung von Wasch- und Reinigungsmitteln im Haushaltbereich erlassen werden.

Die Bundesregierung hält allerdings eine Volldeklaration der Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln für nicht zweckdienlich, da der Verbraucher durch die Nennung sämtlicher Inhaltsstoffe mit zum Teil komplizierten chemischen Namen eher verwirrt würde. Die Bundesregierung hat deshalb in dem Entwurf einer Verordnung über die Beschriftung der Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln vorgesehen, daß nur die wichtigsten dort genannten Wirkstoffgruppen, Wirkstoffuntergruppen und Inhaltsstoffe zu deklarieren sind. Außerdem sollen die Massenanteilsbereiche dieser Stoffe und Stoffgruppen ab gewissen Mindestanteilen im Erzeugnis in Prozent angegeben werden.

Der bei der EG im April 1987 notifizierte Entwurf dieser Verordnung konnte aufgrund von Einsprüchen der EG-Kommission und zahlreicher Mitgliedstaaten bisher nicht verabschiedet werden. Die EG-Kommission hat sich jedoch gegenüber der Bundesregierung verpflichtet, einen diesbezüglichen Richtlinienvorschlag zu erarbeiten, der Basis eines überarbeiteten deutschen Verordnungsentwurfs sein wird.

37. Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung die gesetzliche Verpflichtung der Wasserwerke, die Verbraucher über die Härte des gelieferten Trinkwassers zu informieren, durchsetzen?

Die Wasserversorgungsunternehmen haben nach § 8 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) dem Verbraucher den Härtebereich (nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WRMG) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Weise mitzuteilen.

Der Vollzug dieser Vorschrift und damit auch die Überwachung ihrer Einhaltung obliegt den zuständigen Länderbehörden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Wasserversorgungsunternehmen ihrer Verpflichtung, dem Konsumenten die Härte des Wassers anzugeben, nicht nachkommen.

38. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft durch die privaten Haushalte zu unternehmen?

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (3. BlmSchV) vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2671) wurde mit Wirkung ab 1. März 1988 der Schwefelhöchstgehalt im leichten Heizöl und Dieselkraftstoff von 0,3 v. H. auf 0,2 v. H. herabgesetzt.

Die durch diese Maßnahme bewirkte Verminderung der Schwefeldioxidemissionen in der Bundesrepublik Deutschland um jährlich rund 80 000 Tonnen wird einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der SO₂-Belastung, insbesondere in den Ballungsgebieten und auch zur Smogbekämpfung leisten. Nach Berechnung des Umweltbundesamtes tragen die SO₂-Emissionen aus leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff je nach örtlichen Verhältnissen bis zu 60 % zum Jahresmittelwert der SO₂-Konzentrationen in Ballungsgebieten bei.

Zur weiteren Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft durch die privaten Haushalte wird die Bundesregierung die Erste Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen) novellieren. Der Entwurf der Novelle liegt bereits dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Es werden hierin verschärfte emissionsbegrenzende Anforderungen an alle Feuerungsarten (fest, flüssig, gasförmig) gestellt.

39. Was wird die Bundesregierung tun, um das Vorsorgeprinzip beim Verbraucherschutz durchzusetzen?
40. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, ehe die Bundesregierung Inhaltsstoffe von Produkten verbietet?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß das Vorsorgeprinzip im Sinne einer generellen Vermeidung und Minimierung von

Umweltbelastungen auch im Konsumbereich nur verwirklicht werden kann, wenn alle potentiellen Verursacher von Umweltbelastungen bei ihren Entscheidungen ein Höchstmaß an Umweltverantwortung üben. Die Bundesregierung wirkt mit einem abgestuften Instrumentarium hierauf ein. Hierzu gehört das Verbot bzw. die Beschränkung als gefährlich und umweltschädlich erkannter Inhaltsstoffe ebenso wie Vereinbarungen mit der Wirtschaft und der Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente, wie z. B. dem Umweltzeichen sowie Maßnahmen zur Information und Umweltaufklärung.

Die Bedingungen für das Verbot eines Stoffes bzw. Verwendungsbeschränkungen hängen von dem Grad der Gefährlichkeit, dem Vorhandensein von die Umweltsituation nicht verschlechternden Substituten und Alternativen sowie von politischen und rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten ab. Begrenzungen können sich aus der Tatsache ergeben, daß Produktvorschriften in der Regel ein EG-einheitliches Vorgehen erfordern.

41. Welche Möglichkeiten zur Einsparung von Wasser und Energie in privaten Haushalten sieht die Bundesregierung, und welche Maßnahmen zur Einsparung wird sie materiell fördern?

Die Bundesregierung hat zahlreiche Untersuchungen über sinnvolle Möglichkeiten für einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser im privaten und öffentlichen Bereich durchführen lassen. Die Untersuchungsberichte sind vom Umweltbundesamt in Berlin veröffentlicht worden. Durch die Vergabe des Umweltzeichens für wassersparende Armaturen und Einrichtungen hat sie auf die Verbreitung von Techniken zum rationellen Wasserverbrauch hingewirkt. Der in den letzten Jahren nicht mehr steigende bzw. rückläufige Wasserverbrauch der privaten Haushalte zeigt bereits Ergebnisse der Appelle von Bund, Ländern, Kommunen, Wasserversorgungsunternehmen und anderen Institutionen. Im übrigen ist die Schonung der Grundwasservorkommen sehr viel bedeutsamer durch den Rückgang der Grundwassernutzung durch die Industrie. Dort ist die Gewinnung von Grundwasser seit dem Jahre 1969 stark zurückgegangen. Sie hat bereits im Jahre 1977 wieder den Stand von 1957 erreicht und bisher gehalten.

Die Bundesregierung hält insgesamt sowohl den sparsamen Umgang des Verbrauchers mit Wasser als auch den rationellen Einsatz von Energie in privaten Haushalten für außerordentlich wichtige Elemente einer auf den präventiven Schutz der Umwelt und die nachhaltige Schonung der Ressourcen gerichteten Zukunftsvorsorge. Dem Verbraucher stehen heute zahlreiche technische Möglichkeiten zur Einsparung von Wasser und Energie zur Verfügung. Gerade in privaten Haushalten sind noch erhebliche Energieeinsparpotentiale vorhanden. Dies gilt insbesondere für die Deckung des Wärmebedarfs. Mit aufeinander abgestimmten Wärmedämm- und Isolierungsmaßnahmen, einer bedarfsgerechten Regelung und der Optimierung bzw. Sanierung von Heizungs- und Brauchwassersystemen aber auch mit der

verstärkten Nutzung der Erkenntnisse der Solararchitektur und der regelmäßigen Wartung der Anlagen kann die Energieproduktivität im Einzelfall erheblich gesteigert werden. Der Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und die Fernwärmeversorgung der Haushalte bieten darüber hinaus die Chance, im Rahmen eines umfassenderen Systems den energetischen Wirkungsgrad entscheidend zu verbessern.

Die Bundesregierung unterstützt die Aufklärung und Beratung der Verbraucher über die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher. In vielen Orten im Bundesgebiet stehen dem Verbraucher damit heute qualifizierte Ansprechpartner für kostenlose und unabhängige Beratungen zur Verfügung (s. auch Antwort zu Frage 46).

42. Welche Initiativen wird die Bundesregierung zur Förderung eines umweltgerechten Verbraucherverhaltens ergreifen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihren Antworten auf die Fragen 15, 16, 17, 18, 19 und 25 dargelegt, daß sie die Förderung eines umweltgerechten Verbraucherverhaltens als eine umfassende Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte begreift. Sie unterstützt diese Aufklärungsarbeit bereits heute in vielfältiger Weise. Sie wird dies auch in Zukunft tun. Notwendig sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht neue Initiativen, sondern die kontinuierliche Fortführung und Intensivierung der an zahlreichen Stellen bereits geleisteten Arbeit.

43. Sollte eine solche Umweltberatung aus Effizienz- und Kostengesichtspunkten heraus bundesweit koordiniert und wissenschaftlich untermauert werden?
44. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zu schaffen?
45. Wie wird die Bundesregierung ihr Vorgehen mit den Ländern koordinieren?

Die Bundesregierung hat in Beantwortung der Fragen 26, 27 und 28 die Vielfalt der Initiativen und Bemühungen zur Umweltberatung aufgezeigt. Sie sieht in dieser Vielfalt einen besonderen Vorteil, da erfolgreiche Aufklärungsarbeit wesentlich davon lebt, daß es gelingt, die unterschiedlichsten Zielgruppen in den für sie jeweils geeigneten Formen anzusprechen. Sie ist deshalb auch nicht der Meinung, daß es für den Beruf des Umweltberaters nur eine richtige Ausbildung und nur eine richtige Trägerorganisation geben sollte. Vielmehr unterstützt sie die trägerspezifischen Bemühungen um eine Koordinierung der Aus- und Weiterbildung von Beratungskräften, wie sie derzeit innerhalb der Verbraucherzentralen, der Umweltverbände sowie im Kreis der Kommunen unternommen werden. Die Bundesregierung hält ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen für wünschenswert und notwendig. Sie ist der Meinung, daß die dargestellte dezentrale, pluralistische Vorgehensweise am besten Gewähr dafür bietet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Bundesregierung unterstützt die vorhandenen Umweltberatungsinitiativen bereits heute – u. a. durch die Förderung von Fortbildungsangeboten bei der Stiftung Verbraucherinstitut, durch Modellvorhaben im Bereich der Evangelischen Akademien sowie durch die Projektförderung im Rahmen der Verbändeförderung durch das Umweltbundesamt. Sie sieht ihre Aufgabe dabei in erster Linie in der zentralen Bereitstellung von Informationshilfen, die dazu beitragen, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz der Beratungsarbeit zu steigern. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Initiativen. Zu diesem Zwecke hat sie bereits 1986 im Umweltbundesamt ein Fachgespräch durchgeführt. Weitere Maßnahmen dieser Art sind geplant. Die Bundesregierung wird auch die Bundesländer an diesem Erfahrungsaustausch beteiligen.

46. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen bei der Verbraucherberatung über Möglichkeiten der Energieeinsparung, wie sie AgV und STIWA geleistet haben, und sind diese Modelle auf die Umweltberatung übertragbar?

Die Bundesregierung hat mit der Beratung privater Verbraucher über Möglichkeiten zur Energieeinsparung durchaus positive Erfahrungen gemacht. Die interessenenunabhängigen Aufklärungs- und Beratungsangebote haben sich als eine wichtige Entscheidungshilfe beim sparsamen Verbrauchsverhalten, bei anstehenden Kaufentscheidungen und Investitionsvorhaben erwiesen. Sie haben ganz entscheidend zu der bereits erreichten effizienteren Energienutzung beigetragen. Wegen des gestiegenen Interesses an der Energiesparberatung ist ab 1988 zusätzlich die Erprobung einer standardisierten ingenieurmäßigen Beratung am Gebäude selbst (Vor-Ort-Beratung) vorgesehen.

Die positiven Erfahrungen mit der Energiesparberatung bestärken die Bundesregierung in der Auffassung, daß auch von einer Intensivierung der Umweltberatung durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, die Stiftung Warentest und andere Institutionen spürbare Beiträge zum Umweltschutz zu erwarten sind.

47. Wann wird die Bundesregierung in ihrer Zuständigkeit für die Verbraucherpolitik die notwendigen personellen und sachlichen Kapazitäten für eine Umweltberatung in der Verbraucherberatung schaffen?
48. Wann und wie wird die Bundesregierung die Empfehlungen des Verbraucherbeirates beim Bundesminister für Wirtschaft zur Förderung der Verbraucherberatung in Umweltfragen umsetzen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß die Aufnahme von Umweltgesichtspunkten in die Verbraucherberatung als querschnittsbezogene Themenstellung in erster Linie eine Integrationsaufgabe ist. Es geht darum, die vorhandenen Beratungsleistungen um Umweltgesichtspunkte zu ergänzen und den vorhandenen Beratungskräften durch Weiterbildung und durch Bereitstellung von Informationen die neuen Dimensionen

ihrer Tätigkeit nahezubringen. Die seit Jahrzehnten bewährte Arbeit der Verbraucherzentralen bietet hierfür aufgrund ihrer institutionellen Infrastruktur besonders günstige Voraussetzungen. Die Bundesregierung war und ist bemüht, im Rahmen ihrer Verbraucherpolitik dafür zu sorgen, daß das Verhältnis von grundsätzlich knappen personellen und sachlichen Kapazitäten zum Umfang der Aufgaben der Verbraucherorganisationen auch im Lichte der neuen Umweltaufgaben verbessert wird. Ihrer Unterstützung sind dabei naturgemäß durch die verfügbaren Finanzmittel Grenzen gesetzt.

Auch die Umsetzung der grundsätzlich begrüßenswerten Empfehlungen des Verbraucherbeirats beim Bundesminister für Wirtschaft kann nur nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel erfolgen.

49. Welche Mittel wird die Bundesregierung bereitstellen, um die Beratung über umweltbewußtes Konsumverhalten auszuweiten?

Über die für die Beratung über umweltbewußtes Konsumverhalten erforderlichen Mittel wird die Bundesregierung im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 1989 entscheiden.

